

darf aus diesem Grunde nicht so gestaltet sein, daß der Beschuldigte nur Fragen zu beantworten hat. Dem Beschuldigten muß auch Gelegenheit gegeben werden, alles, was ihm wesentlich erscheint, an Fakten vorzutragen, ohne daß der Untersuchungsführer ungeduldig werden oder dem Vernommenen das Wort abschneiden darf. Das schließt nicht aus, daß er den Beschuldigten im Falle ungebührlicher Bemerkungen oder frechen Tones zur Ordnung rufen oder nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückweisen kann.

Alle wesentlichen Aussagen des Beschuldigten sind zu Protokoll zu nehmen. Auch hier darf die Ausdrucksweise des Vernommenen nicht durch die Ausdrucksweise des Vernehmenden ersetzt werden. Ebenso wäre unstatthaft, Worte des Beschuldigten durch juristische Termini zu ersetzen. Dadurch kann die Beweisfähigkeit des Protokolls in Zweifel gestellt werden, zum anderen aber auch ein Protokollinhalt, der in wesentlichen Punkten von den Aussagen des Beschuldigten abweicht, die Folge sein. Stellt der Beschuldigte im Verlaufe der Vernehmung Beweisanträge, sind diese ausnahmslos zu Protokoll zu nehmen; denn zu diesem Zeitpunkt kann in aller Regel noch nicht eingeschätzt werden, welcher Beweisantrag des Beschuldigten sich im weiteren Verlauf der Untersuchung als bedeutsam erweisen wird. Es kann sogar notwendig sein, daß der Untersuchungsführer dem Beschuldigten bei der Formulierung der Beweisanträge Hilfe gewährt, z. B. wenn dieser infolge sprachlicher Unbeholfenheit nicht dazu imstande ist, sie selbst richtig abzufassen. Den Beweisanträgen ist insoweit nachzugehen, als sie für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein können und nicht über den im § 101 StPO geforderten Umfang der Ermittlungen hinausgehen.

Das Protokoll muß genaue Auskunft über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Vernehmung geben. Bei länger dauernden Vernehmungen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein, welche Pausen eingelegt wurden und ob der Beschuldigte Gelegenheit hatte, während der Vernehmung oder in deren Pausen Speisen und Getränke zu sich zu nehmen (bzw. ob ihm solche angeboten wurden, er sie aber ablehnte). So weit möglich, sollte auch der Ablauf der Vernehmung aus dem Protokoll ersichtlich sein.

Ist die Darstellung des Vernehmungsablaufes zu zeit- oder arbeitsaufwendig oder würde sie die Übersichtlichkeit des Protokolls beeinträchtigen, sollte dem Protokoll in notwendigen Fällen eine Anlage beigefügt werden. Aus dieser sollte ersichtlich sein, mit welchen Beweismitteln der Beschuldigte in der Vernehmung bekannt gemacht wurde und zu welchem Zeitpunkt der Vernehmung er die Tat eingestand.

Der Beschuldigte hat sich nach Abschluß der Vernehmung davon zu überzeugen, ob die von ihm gemachten Angaben in der Weise, wie er sie ausgesagt hat, in das Vernehmungsprotokoll aufgenommen wurden. Es gelten hier die bereits bei der Zeugenvernehmung behandelten Grundsätze. Schreibfehler sollte der Beschuldigte eigenhändig korrigieren. Damit wird späteren Einwänden, er habe das Protokoll nur oberflächlich gelesen oder infolge Aufregung oder Übermüdung nicht verstanden, vorgebeugt. Erklärt er sich mit der Abfassung oder dem Inhalt des Protokolls nicht einverstanden, steht ihm das Recht zu, entsprechende Zusätze, Streichungen oder Abänderungen zu verlangen bzw. diese selbst vorzunehmen. Verweigert ein Beschuldigter die Unterschrift, darf sich der Vernehmende nicht mit dem bloßen Vermerk begnügen, daß sie abgelehnt wurde. Er hat den